

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-92/2026</b>	
Fachbereich	Hauptamt
Federführendes Amt	Amtsleiter, Ordnungsamt
Antragsteller	auf rechtlicher Grundlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	23.04.2026	

**Betreff:**

**Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte**

**Sachverhalt:**

Die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S. 1 HGO).

Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Die Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden, da der Gesetzgeber in § 55 Abs. 4 HGO von einer „Unterzeichnung“ der Wahlvorschläge ausgeht.

Hier ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Zahl an Unterschriften unter dem Wahlvorschlag (z.B. sämtliche Mitglieder der Fraktion) vorhanden ist, da im Falle des Ausscheidens einer/eines Stadträtin/Stadtrats die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags berechtigt sind, die Reihenfolge des Wahlvorschlags binnen 14 Tagen seit Ausscheiden der Vertreterin oder des Vertreters mit einfacher Mehrheit zu ändern (§ 55 Abs. 4 HGO). Der Grundsatz der geheimen Wahl wird wiederum durch Aufstellung einer Wahlkabine, einer Wahlurne sowie von Stimmzetteln und Schreibstiften gewährleistet. Die Verwaltung unterstützt wiederum den Wahlvorstand.

Haben sich alle Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 55 Abs. 2 S. 1 HGO der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich. Eine geheime Abstimmung findet in diesem Fall nicht statt.

Wählbar zur Stadträtin bzw. zum Stadtrat sind nicht nur die Stadtverordneten. Die Stadtverordnetenversammlung kann auch andere Bürgerinnen und Bürger zu ehrenamtlichen Stadträten wählen. Da die Stelle der/des Ersten Stadträtin/Stadtrates ehrenamtlich verwaltet wird, ist Erste/r Stadträtin/Stadtrat die/der erste Bewerber/in desjenigen Wahlvorschlags, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Gemeinsame Wahlvorschläge von Stadtverordneten aus unterschiedlichen Fraktionen

oder mehreren Fraktionen sind zulässig.

Ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte sind nach § 46 Abs. 1 HGO spätestens 6 Monate nach ihrer Wahl von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung in ihr Amt einzuführen und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

Die Bürgermeisterin ernennt die Stadträtinnen/Stadträte zu Ehrenbeamten/innen, indem sie ihnen bei der Einführung eine Urkunde über die Berufung in das Amt aushändigt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Tage der Aushändigung dieser Urkunde.

Die zu Ehrenbeamten/innen ernannten Mitglieder des Magistrats müssen ausnahmslos den Diensteid nach § 72 HBG leisten. Unerheblich ist, ob sie bereits in der vorangegangenen Wahlperiode Ehrenbeamte waren oder sonst als Beamte bereits einen Eid geleistet haben. Der Eid ist vor der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in zu leisten.

Stadtverordnete, die zu ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträten gewählt worden sind, sollten unmittelbar nach ihrer Wahl, spätestens vor der Einführung und Ernennung dem Wahlleiter den Verzicht auf ihr Mandat erklären. Sie scheiden dann unmittelbar mit der Feststellung des Wahlleiters aus der Stadtverordnetenversammlung und bereiten damit den Weg für ein sofortiges Nachrücken.

Zum Zeitpunkt der Einladung zur Sitzung lagen noch keine Wahlvorschläge vor.

**Beschlussvorschlag:**